



Mandatsbedingungen

Zwischen der Rechtsanwältin Yasemin Özkan, Spaldingstraße 218, 20097 Hamburg

-Im Folgenden **Rechtsanwältin** genannt-

und

.....

-Im Folgenden **Auftraggeber** genannt-

wird in Verbindung mit dem erteilten Auftrag in Sachen

.....

Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Mandats

Gegenstand der erteilten Aufträge ist die vereinbarte Leistung; ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, aber auch andere Rechtsanwälte heranzuziehen.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Auftraggeber hat die Rechtsanwältin im Einzelfall rechtzeitig und vollständig über den Sachverhalt zu unterrichten und alle zur Bearbeitung des Mandats bedeutsamen Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Er hat insofern Mitwirkungspflichten.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist.
- (2) Die Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung nach dem RVG richtet sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit.
- (3) Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung als Sicherheit an die Rechtsanwältin mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen. Die Rechtsanwältin wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- (4) Die Rechtsanwältin ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Auftraggeber zustehenden Zahlungen, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.
- (5) Reisekosten werden mit 0,30 € pro Kilometer abgerechnet.

§ 4 Zahlungen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den geltend gemachten Vorschuss zu zahlen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Aufnahme der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen und diese bis zur Zahlung zu verweigern.
- (2) Honorarforderungen sind sofort bzw. fristgemäß ohne Abzüge zu zahlen. Sollte die Zahlung nicht fristgemäß erfolgen, so steht der Rechtsanwältin ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur vollständigen Zahlung zu.
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestritten und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig-

§ 5 Schlussklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, als vereinbart. Der Auftraggeber erklärt, ein Exemplar dieser Mandatsvereinbarung erhalten zu haben und erklärt sich mit ihr einverstanden.

Hamburg, den _____

Rechtsanwältin Yasemin Özkan

Auftraggeber